

# Hauptsatzung

vom 1. Juli 1985  
 geändert am 29. September 1986  
 geändert am 13. März 1989  
 geändert am 25. September 1989  
 geändert am 29. November 1993  
 geändert am 01. September 1994  
 geändert am 30. Januar 1995  
 geändert am 22. April 1996  
 geändert am 26. April 1999  
 geändert am 27. September 1999  
 geändert am 05. Juli 2001  
 geändert am 23. September 2002  
 geändert am 19. Mai 2003  
 geändert am 30. Juni 2003  
 geändert am 19. Juli 2004  
 geändert am 20. September 2004  
 geändert am 22. Mai 2006  
 geändert am 09. Oktober 2006  
 geändert am 26. November 2007  
 geändert am 05. Mai 2008  
 geändert am 18. Mai 2009  
zuletzt geändert am 30. Mai 2011

Seite

<b>I.</b>	<b>FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG .....</b>	<b>3</b>
§ 1	Gemeinderatsverfassung .....	3
<b>II.</b>	<b>GEMEINDERAT .....</b>	<b>3</b>
§ 2	Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten .....	3
§ 3	Zusammensetzung .....	4
§ 4	Unechte Teilortswahl bei Gemeinderatswahlen .....	4
<b>III.</b>	<b>ÄLTESTENRAT .....</b>	<b>4</b>
§ 5	Ältestenrat .....	4
<b>IV.</b>	<b>BESCHLIESENDE AUSSCHÜSSE .....</b>	<b>4</b>
§ 6	Bildung von beschließenden Ausschüssen .....	4
§ 7	Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse .....	5
§ 8	Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen .....	5
§ 9	<del>Verwaltungsausschuss</del> <u>Verwaltungs- und Kulturausschuss</u> .....	6
§ 9 a	<del>Ausschuss für Bildung und Schule</del> .....	6
§ 10	<del>Technischer Ausschuss</del> <u>Ausschuss für Umwelt und Technik</u> .....	6
§ 10 a	<del>Umwelt- und Verkehrsausschuss</del> .....	7
§ 11	<del>Sozialausschuss</del> <u>Bildungs- und Sozialausschuss</u> .....	7
§ 12	Werksausschuss .....	8
§ 13	Umlegungsausschuss .....	8
<b>V.</b>	<b>BERATENDE AUSSCHÜSSE, BEIRÄTE .....</b>	<b>8</b>
§ 14	Beratende Ausschüsse, Unterausschüsse .....	8

§ 15	Beiräte .....	8
<b>VI.</b>	<b>OBERBÜRGERMEISTER.....</b>	<b>9</b>
§ 16	Zuständigkeiten .....	9
<b>VII.</b>	<b>STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS .....</b>	<b>9</b>
§ 17	Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters .....	9
<b>VIII.</b>	<b>ORTSCHAFTSVERFASSUNG .....</b>	<b>11</b>
§ 18	Einrichtung von Ortschaften .....	11
§ 19	Ortschaftsräte .....	11
§ 20	Unechte Teilortswahl bei Ortschaftsratswahlen .....	11
§ 21	Zuständigkeiten des Ortschaftsrates .....	12
§ 22	Ortsvorsteher .....	13
<b>IX.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>13</b>
§ 23	Inkrafttreten .....	13
Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 16, 21 ..... <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>		
Anhang 1 - zu § 2 Abs. 3 - Angelegenheiten des Gemeinderats, die ihm auf Grund der Gemeindeordnung und anderer Rechtsvorschriften vorbehalten sind: <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>		
Anhang 2 - zu § 14 - Beratende Ausschüsse..... <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>		
Anhang 3 - zu § 15 - Beiräte..... <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>		

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 1. Juli 1985 folgende Hauptsatzung erlassen:

## I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

### § 1 Gemeinderatsverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

## II. GEMEINDERAT

### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht
1. in dieser Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister übertragen werden,
  2. im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister übertragen werden,
  3. kraft Gesetzes der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (3) Dem Gemeinderat bleiben vorbehalten:
1. Aufgaben, die kraft Gesetzes nicht weiter übertragen werden können,
  2. Aufgaben von besonderer Bedeutung, welche die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Ortschaftsrates übersteigen; das sind die in anliegender "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 16, 21" dargestellten Einzelfälle,
  3. die folgenden wichtigen Aufgabenbereiche:
    - a) Wahl von Vertretern der Stadt in Ausschüsse und dergleichen bei Behörden und Körperschaften und Bestellung von Vertretern in wirtschaftliche Unternehmen, Vereine und andere Organisationen, soweit dies nicht einem Ortschaftsrat übertragen ist,
    - b) Grundsatzentscheidungen der Stadtentwicklungsplanung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes,
    - c) Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (§ 38 BBauG),
    - d) Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden (§ 4 Abs. 1 BauGB), ausgenommen solche von geringerer Wichtigkeit,
    - e) 10 Abs. 3 dieser Satzung) in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
    - f) Benennung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Brücken und anderen öffentlichen Einrichtungen, ausgenommen in den Ortschaften,
    - g) Antrag der Stadt auf Enteignung,
    - h) Wahl des Leiters der Feuerwehr (Stadtbrandmeister) und Zustimmung zur Wahl seines Stellvertreters,
    - i) Angelegenheiten der Stadtwerke entsprechend der Betriebssatzung,
    - j) Einlegung von Rechtsmitteln gegen Aufsichtsmaßnahmen,

**§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

**§ 4 Unechte Teilortswahl bei Gemeinderatswahlen**

- (1) Die Sitze im Gemeinderat werden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt (unechte Teilortswahl).
- (2) Es werden die folgenden Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO gebildet:
1. Wohnbezirk Ravensburg, bestehend aus dem Stadtbezirk Ravensburg ohne Ortschaften,
  2. Wohnbezirk Eschach, bestehend aus den in § 20 Abs. 2 dieser Satzung gebildeten Wohnbezirken Weißenau (Ziff. 1 a), Obereschach (Ziff. 1 b) und Gornhofen (Ziff. 1 c),
  3. Wohnbezirk Taldorf, bestehend aus den in § 20 Abs. 2 dieser Satzung gebildeten Wohnbezirken Oberzell (Ziffer 2 a), Bavendorf (Ziffer 2 b), Taldorf (Ziffer 2 c) und Adelsreute (Ziffer 2 d)
  4. Wohnbezirk Schmalegg, bestehend aus der Ortschaft Schmalegg.
- (3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| 1. Wohnbezirk Ravensburg | 22 Sitze |
| 2. Wohnbezirk Eschach    | 6 Sitze  |
| 3. Wohnbezirk Taldorf    | 3 Sitze  |
| 4. Wohnbezirk Schmalegg  | 1 Sitz   |

**III. ÄLTESTENRAT****§ 5 Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

**IV. BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE****§ 6 Bildung von beschließenden Ausschüssen**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. Auf Grund der Gemeindeordnung:
    - a) der ~~Verwaltungsausschuss~~ Verwaltungs- und Kulturausschuss
    - b) der ~~Technische Ausschuss~~ Ausschuss für Umwelt und Technik
    - c) der ~~Umwelt- und Verkehrsausschuss~~ Bildungs- und Sozialausschuss
    - d) ~~der Sozialausschuss~~
    - e) ~~der Ausschuss für Bildung und Schule~~

2. Auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen und mit besonderen Regelungen:
  - a) Der Werksausschuss als ständiger Ausschuss nach der Betriebsatzung
  - b) der Umlegungsausschuss als ständiger Ausschuss nach § 3 Abs. 2 DVO BauGB
- (2) ~~Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Stadträten. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Stadträten, die anderen Ausschüsse aus dem Vorsitzenden und 14 Stadträten.~~ Er kann einen seiner Stellvertreter (§ 16 dieser Satzung) mit seiner Vertretung beauftragen. Bei ständiger Vertretung soll diese dem für den entsprechenden Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten übertragen werden. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich, als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig. Beim Umlegungsausschuss erhöht sich die Zahl der Mitglieder um die nach § 5 DVO BauGB zu bestellenden Sachverständigen. Mindestens 1 Sachverständiger hat Stimmrecht, die übrigen Sachverständigen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (3) Für die 12 bzw. 14 Stadträte wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese im Verhinderungsfall in der festgelegten Reihenfolge vertreten.
- (4) Für die Erledigung einzelner Angelegenheiten kann der Gemeinderat durch Beschluss beschließende Ausschüsse bilden.

#### § 7 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, soweit nicht ein Ortschaftsrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Den nach der GemO gebildeten Ausschüssen werden die in §§ 9 bis 12 bestimmten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Dies gilt insbesondere auch für die Vergabe von Aufträgen und für finanz- und haushaltstechnische Angelegenheiten. Im Einzelfall richtet sich dabei die Zuständigkeit nach der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 16, 21". Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung. § 21 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Einzelne Angelegenheiten kann der Gemeinderat durch Beschluss auf die bestehenden beschließenden Ausschüsse übertragen.
- (4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Kulturausschusses gegeben.

#### § 8 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann jeder beschließende Ausschuss oder ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des

Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen. Wenn der Ortschaftsrat eine Angelegenheit bereits behandelt hat, kann - unbeschadet des Satz 2 - von einer Vorberatung abgesehen werden, sofern kein besonderes Bedürfnis für eine Vorberatung im zuständigen beschließenden Ausschuss gegeben ist.

### § 9 **Verwaltungs- und Kulturausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Wahlen,
  2. Finanz- und Haushaltswesen, soweit nicht der Sozialausschuss-Bildungs- und Sozialausschuss gemäß § 11 Abs. 4 bzw. die anderen Ausschüsse nach § 7 Abs. 2 Satz 2 zuständig sind.
  3. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoring),
  4. Liegenschaftswesen mit Ausnahme von § 10 Abs.1 Nr. 2.
  5. Rechnungsprüfung, soweit nicht Einzelangelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines anderen Ausschusses betroffen sind,
  6. Personalwesen, soweit nicht der Sozialausschuss-Bildungs- und Sozialausschuss gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 5 zuständig ist,
  7. Sicherheits- und Ordnungswesen, Rechtsangelegenheiten,
  8. Sportwesen, Kulturwesen, Heimatpflege,
  9. Wirtschaftsförderung, Wohnungsbauförderung, Fremdenverkehrswesen,
  10. Marktwesen,
  11. öffentliche Einrichtungen in nichttechnischen Angelegenheiten (u. a. wirtschaftliche Angelegenheiten),
  12. Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege, mit Ausnahme der Angelegenheiten der Schulsozialarbeit und den Horten an den Schulen,
  13. Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Kulturausschuss über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 16, 21" zugewiesen sind.

### ~~§ 9 a Ausschuss für Bildung und Schule~~

~~Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bildung und Schule umfasst folgende Aufgabengebiete:~~

- ~~1. Schulwesen~~
- ~~2. Angelegenheiten der Schulsozialarbeit und der Horte an den Schulen~~
- ~~3. Angelegenheiten der Volkshochschule und der Musikschule~~

### § 10 **Technischer Ausschuss Ausschuss für Umwelt und Technik**

- (1) Der Geschäftskreis des ~~Technischen Ausschusses~~ Ausschuss für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Bauleitplanung, Bauordnung,

2. Städtebauförderung und Stadtentwicklung einschließlich der damit verbundenen Grundstücksangelegenheiten
  3. Hochbau
  4. Tiefbau (Straßen, Wege, Brücken, Wasserbau)
  5. Denkmalschutz
  6. Gestaltung von Fußgängerzonen und innerstädtischen Plätzen
  7. Städt. Gebäude
  8. Feuerschutz, Feuerlöschwesen und Zivilschutz in technischen Angelegenheiten
  9. alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs Betriebshof Ravensburg
  10. Verkehrsplanung außerhalb der Bauleitplanung, Verkehrsangelegenheiten
  11. Verkehrsförderung
  12. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspfleg
  13. Abfallbeseitigung, Stadtreinigung in technischen Angelegenheiten
  14. alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs "Städtische Entwässerungseinrichtungen"
  15. Park- und Gartenanlagen, Sportanlagen, Flappachbad und Freizeiteinrichtungen, Friedhöfe in technischen Angelegenheiten
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der ~~Technische Ausschuss~~Ausschuss für Umwelt und Technik über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 16, 21" zugewiesen sind.
- (3) Der ~~Technische Ausschuss~~Ausschuss für Umwelt und Technik ist zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen (Aufstellungsbeschluss), die Auslegung der Bebauungsplanentwürfe (Auslegungsbeschluss) - ausgenommen in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (§ 2 Abs. 3, 3 e dieser Satzung) -, für die Bildung von Abschnitten nach § 37 Abs. 2 KAG und für Entscheidungen über Abrechnungseinheiten nach § 37 Abs. 3 KAG.
- (4) Abgaben, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Ausschuss für Umwelt und Technik vor

#### **§10 a Umwelt- und Verkehrsausschuss**

- ~~(1) Der Geschäftskreis des Umwelt- und Verkehrsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:~~
- ~~1. Verkehrsplanung außerhalb der Bauleitplanung, Verkehrsangelegenheiten~~
  - ~~2. Verkehrsförderung~~
  - ~~3. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege~~
  - ~~4. Abfallbeseitigung, Stadtreinigung in technischen Angelegenheiten~~
  - ~~5. alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs "Städtische Entwässerungseinrichtungen"~~
  - ~~6. Park- und Gartenanlagen, Sportanlagen, Flappachbad und Freizeiteinrichtungen, Friedhöfe in technischen Angelegenheiten~~
- ~~(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Umwelt- und Verkehrsausschuss über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 16, 21" zugewiesen sind.~~
- ~~(3)(5) Abgaben, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Umwelt- und Verkehrsausschuss vor.~~

#### **§ 11 Sozialausschuss Bildungs- und Sozialausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des ~~Ausschusses für Soziales~~Bildungs- und Sozialausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Sozialwesen
  2. Sozialplanung

3. Einrichtungen und Maßnahmen der Altenhilfe, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stiftungsrates Bruderhaus fallen
4. Förderung sozialer, kirchlicher und karitativer Einrichtungen
5. Ausländische Einwohner, Organisationen und deren Einrichtungen
6. Schulwesen
7. Angelegenheiten der Schulsozialarbeit und der Horte an den Schulen
8. Angelegenheiten der Volkshochschule und der Musikschule

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Soziales Bildungs- und Sozialausschuss über Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 16, 21" zugewiesen sind.
- (3) Abgaben-, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Ausschuss für Soziales Bildungs- und Sozialausschuss vor.

#### § 12 Werksausschuss

Durch die Betriebssatzung der Stadtwerke wurde ein Werksausschuss gebildet (siehe § 6 Abs. 1 Ziff. 2 a dieser Hauptsatzung). Dessen Zuständigkeit wurde im Grundsatz in der Betriebssatzung festgelegt.

#### § 13 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle zu treffenden Sachentscheidungen bei der Durchführung von Umlegungen nach den § 45 ff des BauGB.
- (2) § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 7 Abs. 3 und 4 sowie § 8 finden keine Anwendung.

### V. BERATENDE AUSSCHÜSSE, BEIRÄTE

#### § 14 Beratende Ausschüsse, Unterausschüsse

- (1) Zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände des Gemeinderats kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen, sofern das betreffende Aufgabengebiet nicht bereits einem beschließenden Ausschuss zugewiesen ist. Beratende Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände eines der beschließenden Ausschüsse kann der Ausschuss einen beratenden Unterausschuss bestellen. Dieser wird aus der Mitte des Ausschusses gebildet.
- (3) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer sowie die Zuziehung sachkundiger Einwohner beschließt der Gemeinderat (Abs. 1) bzw. der Ausschuss (Abs. 2).

#### § 15 Beiräte

- (1) Zur Beratung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, des Oberbürgermeisters oder der Verwaltung können Beiräte aus Gemeinderäten, sachkundigen Einwohnern, anderen sachkundigen Personen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte - mit Ausnahme der Mitarbeiter der Stadtverwaltung - werden zu ehrenamtli-

cher Mitwirkung bestellt. §§ 17 bis 19 GemO und die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit finden entsprechende Anwendung.

- (2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach Vorberatung durch den fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss. Hinsichtlich des Geschäftsgangs gelten - mit Ausnahme des § 38 Abs. 2 GemO - die Vorschriften für beratende Ausschüsse entsprechend.
- (3) Für den Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten gelten die besonderen Bestimmungen des § 55 GemO.
- (4) § 8 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

## VI. OBERBÜRGERMEISTER

### § 16 Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden zur dauernden Erledigung übertragen (soweit die Aufgaben ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen):
  1. die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 16, 21" zugewiesenen Aufgaben,
  2. folgende weiteren Aufgaben:
    - a) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Zählungen sowie Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger in diesen Fällen,
    - b) Vorschläge an Behörden und Organisationen über die ehrenamtliche Mitwirkung von Einwohnern, ausgenommen als Schöffen und Jugendschöffen,
    - c) Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in Ausschüssen oder Beiräten, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss selbst die Zuziehung beschließt,
    - d) Erklärung der Stadt zum Einbürgerungsantrag eines Ausländers.
    - e) Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## VII. STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS

### § 17 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Die Parteien und Wählervereinigungen sollen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Der Erste Beigeordnete als ständiger allge-

meiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister", der zweite Beigeordnete die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".

- (2) Die Geschäftskreise der Beigeordneten grenzt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ab.
- (3) Es können außerdem aus der Mitte des Gemeinderats Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind.

## VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### § 18 Einrichtung von Ortschaften

- (1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften eingerichtet:
  1. Schmalegg,
  2. Taldorf,
  3. Eschach.
- (2) Die Grenzen der nach Abs. 1 eingerichteten Ortschaften werden gebildet:
  - Ziff. 1: von den Grenzen der ehemaligen Gemeinde Schmalegg, wie sie am 31. Dezember 1971 bestanden,
  - Ziff. 2: von den Grenzen der ehemaligen Gemeinde Taldorf, wie sie am 31. Januar 1972 bestanden und der ehemaligen Gemeinde Adelsreute, wie sie am 30. September 1974 bestanden,
  - Ziff. 3: von den Grenzen der ehemaligen Gemeinde Eschach, wie sie am 31. Januar 1974 bestanden.

### § 19 Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 18 Abs. 1 eingerichteten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
  1. in der Ortschaft Eschach 16 Mitglieder
  2. in der Ortschaft Taldorf 13 Mitglieder
  3. in der Ortschaft Schmalegg 10 Mitglieder

### § 20 Unechte Teilortswahl bei Ortschaftsratswahlen

- (1) In den Ortschaften Eschach und Taldorf werden die Sitze im Ortschaftsrat nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt (unechte Teilortswahl).
- (2) Es werden folgende Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO gebildet:
  1. in der Ortschaft Eschach:
    - a) Wohnbezirk Weißenau, bestehend aus den Wohnplätzen Fidazhofen, Höllholz, Mariatal, Neuberg, Rahlen, Rasthalde, Teuringer, Torkenweiler, Weiherstobel, Weingartshof, Weißenau,
    - b) Wohnbezirk Obereschach, bestehend aus den Wohnplätzen Aich, Alznach, Benzen, Flappach, Furt, Gutenfurt, Häldele, Hüttenberg, Karrer, Kemmerlang, Lachen, Lauterach, Obereschach, Oberhofen, Sickenried, Strietach, Untereschach, Waidenhofen,
    - c) Wohnbezirk Gornhofen, bestehend aus den Wohnplätzen Bauren, Blaser, Bottenreute, Bruggen, Christushof, Fildenmoos, Gornhofen, Kögel, Obersulgen, Obertennenmoos, Schwärzach, Tennenmoos, Vorderolbach,
  2. in der Ortschaft Taldorf:
    - a) Wohnbezirk Oberzell, bestehend aus den Wohnplätzen Albersfeld, Klöcken, Metzisweiler, Oberzell, Reute bei Oberzell, Vogler,
    - b) Wohnbezirk Bavendorf, bestehend aus den Wohnplätzen Bavendorf, Bonhausen,

- Ettmannsschmid, Hotterloch, Hütten, Oberweiler, Renauer, Riesen, Schaufel, Schuhmacher, Segner,
- c) Wohnbezirk Taldorf,  
bestehend aus den Wohnplätzen Alberskirch, Dürnast, Eggartskirch, Erbenweiler, Herrgottsgeld, Reute bei Taldorf, Sederlitz, Taldorf,
- d) Wohnbezirk Adelsreute,  
bestehend aus dem Ortsteil Adelsreute.
- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat in den Ortschaften Eschach und Taldorf werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke nach Abs. 2 verteilt:
- 1. in der Ortschaft Eschach:**
- a) Wohnbezirk Weißenau 8 Sitze  
b) Wohnbezirk Obereschach 7 Sitze  
c) Wohnbezirk Gornhofen 1 Sitz
- 2. in der Ortschaft Taldorf:**
- a) Wohnbezirk Oberzell 6 Sitze  
b) Wohnbezirk Bavendorf 4 Sitze  
c) Wohnbezirk Taldorf 2 Sitze  
d) Wohnbezirk Adelsreute 1 Sitz

## § 21 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
1. Einrichtung der örtlichen Verwaltung (Ortsverwaltung),
  2. Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
  3. Schaffung, Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen,
  4. Ausbau und Unterhaltung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
  5. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
  6. Aufstellung von Bauleitplänen,
  7. Erlass, Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
  8. allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Nutzungsentgelten und Festsetzung von Grundstückspreisen,
  9. Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens,
  10. Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten in der örtlichen Verwaltung, soweit nicht der Ortschaftsrat nach der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 16, 21" zuständig ist, sowie Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen bei den Schulen gem. § 53 des Schulgesetzes.
- (3) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der Wertgrenzen der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 16, 21" und soweit der Ortschaft dafür Haushaltsmittel oder Stellen im Stellenplan zur Verfügung stehen zur Entscheidung übertragen:
1. die Aufgaben, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 16, 21" zugewiesen sind, soweit sie die Ortschaft betreffen. Insoweit ist die Zuständigkeit des Gemeinderates, eines beschließenden Ausschusses oder des Oberbürgermeisters nicht gegeben.
  2. folgende weiteren Aufgaben:
    - a) Angelegenheiten der örtlichen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr,
    - b) Zustimmung zur Wahl des Leiters der örtlichen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr,

- c) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Ortschaft,
  - d) Wahl der Vertreter der Stadt in Verbände, die nur die Ortschaft betreffen und Wahrnehmung der diesen Verbänden gegenüber obliegenden Aufgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats nach § 39 Abs. 2 GemO oder des Oberbürgermeisters nach den gesetzlichen Bestimmungen fallen,
  - e) Unterhaltung und Benutzung örtlicher Schul- und Verwaltungsgebäude, Kinderspielplätze und Kindergärten, Sportplätze, Parkanlagen und Grünflächen, Friedhöfe und öffentlicher Straßen und Plätze,
  - f) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - g) Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  - h) Unterhaltung der örtlichen Bäche und Wassergräben,
- (5) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 4 gilt nicht
- 1. für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse,
  - 2. für Angelegenheiten, die dem Gemeinderat vorbehalten sind (vgl. § 2),
  - 3. für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister übertragen sind (§ 15).
- (6) Werden die Wertgrenzen in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 16, 21" bei der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse geändert, so sind sie für den Ortschaftsratsrat entsprechend anzupassen.

## § 22 Ortsvorsteher

- (1) In den Ortschaften Eschach, Schmalegg und Taldorf wird ein städtischer Beamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsratsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsratsräte zum Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Die Ortsvorsteher oder bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 23 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11.04.1956 mit ihren Änderungen außer Kraft.

